



BEZIRK KÜSSNACHT

## **Anhang zum Reglement über die Siedlungs- entwässerung (Abwasserreglement)**

vom 1. Januar 2012

Der Anhang ist integrierter Bestandteil des Reglements über die Siedlungsentwässerung. Gestützt auf die Artikel 24 bis 27 des Reglements über die Siedlungsentwässerung werden die folgenden Gebühren erhoben:

### Sockelbeträge

Die Bezirksgemeinde vom 6. April 2009 hat die folgenden Sockelbeträge festgelegt:

Gebührenart	Sockelbetrag	max. Zu- /Abschlag*
Anschlussgebühr für Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 19.- pro m <sup>3</sup> Gebäudevolumen	25%
Anschlussgebühr für Lagerhallen, Autoeinstellhallen und überdachte Parkplätze	Fr. 5.- pro m <sup>3</sup> Gebäudevolumen	25%
Benutzungsgebühr	Fr. 0.80 pro m <sup>3</sup> Frischwasserbezug	25%

\* Zu- und Abschläge in Kompetenz des Bezirksrates gem. Art. 25 und Art. 26

Die Gebühren können vom Bezirksrat jeweils auf den Beginn eines Jahres innerhalb der in den Artikeln 25 und 26 genannten maximalen Zu- und Abschläge an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Die aktuell geltenden Gebühren gemäss Beschluss des Bezirksrates vom 11. März 2009 und Revision vom 28. September 2011 sind folgend unter A. Anschlussgebühr und B. Benutzungsgebühren aufgeführt:

#### A. Anschlussgebühr

##### Berechnungsgrundlage:

Das Gebäudevolumen bzw. das zusätzliche Gebäudevolumen sowie das Volumen von Autoeinstellhallen, überdachten Parkplätzen und Schwimmbädern muss von der Bauherrschaft mit dem Baugesuch gemäss der aktuell gültigen SIA-Norm bekannt gegeben werden.

Gemäss Art. 5 Ziffer 2 wird für Erneuerungen mit weniger als 5% Veränderung des Gebäudevolumens keine Anschlussgebühr fällig. Diese Bagatellgrenze gilt in Anlehnung an Art. 25 Ziffer 3 bis zu einer Volumenerweiterung von maximal 20m<sup>3</sup>.

Ist die genaue Nutzung (Gewerbe/Lager) zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch nicht definitiv bestimmt, wird eine provisorische Rechnung anhand der Baueingabepläne erstellt und die effektive Nutzung nach Inbetriebnahme des Gebäudes überprüft und definitiv abgerechnet.

Im Sinne von Art. 25 Ziffer 4 werden nicht genutzte Hohl- und Lufträume von Gebäudeteilen mit überhohen Räumen vom gebührenpflichtigen Volumen in Abzug gebracht. Der gebührenpflichtige Luftraum (ohne Konstruktionsvolumen) beträgt in diesem Fall aber im Minimum 3m.

#### Gebührenhöhe:

##### 1. Für Neubauten:

- Fr. 19.– + MwSt. pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen abzüglich des Volumens von Autoeinstellhallen bei Wohn- und Gewerbebauten
- Fr. 5.– + MwSt. pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen bei Lagerhallen, Autoeinstellhallen und überdachten Parkplätzen

Aussen-Schwimmbäder werden gebührenmässig den Lagerhallen gleichgestellt, auch wenn sie von der SIA-Norm nicht erfasst werden.

##### 2. Für Erweiterungen (Anbauten und Aufbauten), Ausbauten und teilweise Umnutzungen von Bauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde (altes oder neues Reglement):

- Fr. 19.– + MwSt. pro m<sup>3</sup> zusätzlich erstelltem Gebäudevolumen bei Wohn- und Gewerbebauten
- Fr. 5.– + MwSt. pro m<sup>3</sup> zusätzlich erstelltem Gebäudevolumen bei Lagerhallen, Autoeinstellhallen und überdachten Parkplätzen.

##### 3. Vollständiger Abbruch und Wiederaufbau von Bauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde (altes oder neues Reglement):

Es werden gemäss Art. 25 Ziffer 3 nicht das im Altbau vorhandene Volumen, sondern die früher bezahlten Anschlussbeiträge in Franken netto (das heisst ohne Indexierung oder Verzinsung) in Abzug gebracht.

**B. Benutzungsgebühren**

- a) Jährliche Grundgebühr:  
Grundgebühr pro Wasserzähler Fr. 20.– +MwSt.
- b) Jährliche Verbrauchsgebühr:  
Gebühr für Verbandsanlagen GVRZ (ARA-Gebühr) und die kommunalen Anlagen:  
Fr. 1.00/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug, im Minimum aber Fr. 62.00. +MwSt.  
Liegenschaften ohne Wasserzähler:  
pro Bewohner und Jahr (Basis 62 m<sup>3</sup> Wasserbezug): Fr. 62.00 +MwSt.
- c) Jährliche Gebühr für private und öffentliche Plätze und Strassen mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche:  
Die Gebühr für private und öffentliche Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> richtet sich nach Art. 32 Abs. 4 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000.  
Gebühr pro m<sup>2</sup>: Fr. 0.20